

Anlage 2

Stempelfrei nach § 126 b der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

Deutsche Reichspost

Lehrvertrag

Zwischen der Deutschen Reichspost, vertreten durch den¹⁾ de
in als Lehrherrn einerseits
und dem
in als dem gesetz-
lichen Vertreter des Lehrlings
in geboren am
in andererseits, wird
folgender Lehrvertrag abgeschlossen.

Für den Fall, daß der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger ist, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (zur Zeit § 1882, Ziffer 6 BGB.) zur Wirksamkeit des Vertrags erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bis zum beizubringen.

§ 1

Pflichten des Lehrherrn

Der¹⁾ de
nimmt den Lehrling
in in
als Lehrling auf und ver-
pflichtet sich, ihn in allen zum Telegraphenbauhandwerk ge-
hörenden Arbeiten unterweisen zu lassen und ihm Gelegenheit
zu geben, sich zu einem tüchtigen Telegraphenbauhandwerker
auszubilden.

§ 2

Dauer der Lehrzeit

Die Lehrzeit beträgt drei aufeinanderfolgende Jahre und beginnt am Falls der
auf einen Sonn- oder
Feiertag fällt, gilt der folgende Werktag als Lehrbeginn. Die
ersten zwei Monate der Lehrzeit gelten als Probezeit, während
deren beide Parteien durch schriftliche fristlose Kündigung
unter Ausschluß jedes Entschädigungsanspruchs den Vertrag
aufheben können. Erfolgt in der vorbezeichneten Zeit eine
Kündigung nicht, so ist der Vertrag rechtswirksam.

bleibt der Lehrling während der Lehrzeit infolge Krank-
heit oder aus sonstigen in seiner Person liegenden Gründen
insgesamt mehr als ein Vierteljahr von der Arbeit fern, so
findet eine Verlängerung der Lehrzeit um dieselbe Zeit statt,
die den Zeitraum von einem Vierteljahr überschreitet.

§ 3

Vergütung

Der Lehrling erhält während der Lehrzeit eine Vergütung,
deren Höhe sich nach der in der Lohn tafel zum Tarifvertrage
nachrichtlich aufgenommenen Bestimmung richtet.

¹⁾ Vorsteher des Ausbildungs-Telegraphenbauamts oder der Bau- und
Schwertsäfte oder Vertreter des Vorstehers.

§ 4

Pflichten des Lehrlings

Der Lehrling hat sich innerhalb und außerhalb des Dienstes
anständig zu betragen, den Anordnungen seiner Vorgesetzten
nachzukommen, die vorgeschriebenen Arbeits- und Schul-
stunden pünktlich einzuhalten und die ihm aufgetragenen
Arbeiten gewissenhaft auszuführen. Nach beendeter Lehrzeit
ist er verpflichtet, sich der Gesellenprüfung zu unterziehen.

§ 5

Pflichten des gesetzlichen Vertreters

Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings verpflichtet sich
den Lehrling zur Erfüllung der ihm aus dem Lehrvertrag
obliegenden Verpflichtungen anzuhalten, sein Betragen
außerhalb der Arbeitszeit zu überwachen, und übernimmt
es, für angemessene Wohnung, Kleidung und Beförderung
des Lehrlings zu sorgen.

§ 6

Auflösung des Lehrvertrags

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrvertrag durch
fristlose Kündigung vorzeitig aufgehoben werden, wenn ein
wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe sind be-
sonders anzusehen:

I. Von seiten der Deutschen Reichspost, wenn eine der
nachstehenden Verfehlungen des Lehrlings vorliegt:

1. Falsche oder gefälschte Unterlagen und dgl. beim Ver-
tragsabschluß.
2. Diebstahl, Entwendung, Unterschlagung, Betrug, lichter
Lebenswandel.
3. Unbefugtes Verlassen der Arbeit, Pflichtenverweigerung.
4. Unvorsichtigkeit mit Feuer oder Licht.
5. Tätlichkeiten, grobe Beleidigungen.
6. Vorsätzliche und rechtswidrige Sachbeschädigungen gegen
Arbeitgeber oder Mitarbeiter.
7. Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit oder abschreckende
Krankheit.
8. Wiederholte Verletzung der Pflicht der Folgsamkeit,
Treue, des Fleißes und anständigen Betragens.
9. Vernachlässigung des Besuchs der Fortbildungs- oder
Werkschulen.

(In allen diesen Fällen kann die fristlose Entlassung nur
binnen einer Woche erfolgen, nachdem die Verfehlung dem
Lehrherrn bekanntgeworden ist.)

II. Von Seiten des Lehrlings aus folgenden Gründen:

1. Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit.
2. Verleitung oder Versuch der Verleitung zu Handlungen gegen die Gesetze oder die guten Sitten oder Begehen solcher Handlungen mit Familienangehörigen durch die für den Lehrling in Betracht kommenden Vertreter der Deutschen Reichspost.
3. Vorenthaltung der Vergütung.
4. Erweisbare, bei Eingehung des Arbeitsvertrags nicht erkennbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit.
5. Vernachlässigung der gesetzlichen Verpflichtungen in einer die Gesundheit, Sittlichkeit und Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise durch die Deutsche Reichspost.
6. Mißbrauch des Rechtes der väterlichen Zucht.
7. Übergang zu einem anderen Gewerbe oder Beruf.

§ 7

Erfüllung des Lehrvertrags

Mit Abschluß der Lehrzeit ist das Vertragsverhältnis beendet. Ein Anspruch auf Weiterbeschäftigung bei der Deutschen Reichspost steht dem Lehrling nicht zu.

Dieser Vertrag ist doppelt auszufertigen und zum Zeichen des Einverständnisses von beiden Vertragsparteien und vom Lehrling selbst unterschrieben. Eine Ausfertigung ist dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings auszuhändigen.

(Ort) den 19...

Oberpostdirektionsbezirk

Dienststempel

Der Lehrherr:

Der gesetzliche Vertreter:

Der Lehrling:

Anlage 3

Ausführungsbestimmungen

zu den Vorschriften über die Annahme und Ausbildung von Telegraphenbaulehrlingen, Handwerkern und Telegraphenarbeitern bei der Deutschen Reichspost (zu Anl. 1)

Zu § 1. Bei der Annahme zu Telegraphenbaulehrlingen sind die allgemeinen Grundsätze über Telegraphenbaulehrlinge zu beachten. Die Lehrlinge müssen für den Telegraphenbaudienst körperlich tauglich sein und Anlage für einen praktischen Beruf haben.

Telegraphenbaulehrlinge werden in allen einfacheren, dem Lebensalter angemessenen Geschäften des unteren Telegraphenbaudienstes nach Maßgabe des besonderen Lehrplans, in der Behandlung und Zusammensetzung der Apparate, Elemente und Batterien, des Telegraphenbauzeugs und Werkzeugs sowie in allen sonstigen mit dem Telegraphen- oder Fernsprechbaudienst verbundenen technischen Handfertigkeiten ausgebildet. Daneben erhalten sie theoretischen Unterricht zur Vertiefung ihrer Kenntnisse auf den genannten Gebieten sowie zur Aneignung der für die erwählten Dienstzweige geltenden Vorschriften. Zur Leitung der Unterrichtsstunde ist lehrbefähigtes Personal heranzuziehen. Die Einrichtung und Überwachung der Lehrgänge ist Sache der Amtsvorsteher. Für die Zeit des Unterrichts sind die Lehrkräfte und Lehrlinge vom sonstigen Dienste zu befreien. Nach Ablauf der dreijährigen Lehrzeit werden die Lehrlinge von einem Ausschuss geprüft (vgl. Ziffer 13 der »Allgemeinen Grundsätze über Telegraphenbaulehrlinge«). Durch die Prüfung soll der Besitz der notwendigen theoretischen Kenntnisse und praktischen Handfertigkeiten nachgewiesen werden. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Verhandlung aufzunehmen. Den mit Erfolg Geprüften ist ein Lehrzeugnis auszuhängen.

Die Zahl der anzunehmenden Lehrlinge bestimmt auf Grund von alljährlich sorgfältig vorzunehmenden Ermittlungen die ODD nach vorheriger Genehmigung durch das RM.

Zu § 2. Die ODD entscheidet über die Einstellung und überweist die Lehrlinge dem Telegraphenbauamt oder der Bau- und Lehrwerkstätte.

Zu § 5. Die Anstellung der Telegraphenvorhandwerker als Telegraphenbetriebsassistent (Bef. Gr. A IV) und der Telegraphenvorhandwerker und -handwerker als Telegraphenleitungsaufsicher (Bef. Gr. A III) erfolgt durch die ODD nach den besonderen Vorschriften hierüber.

Wegen der Prüfung des Gesamtverhaltens usw. s. AOM X, 1 § 9.

Ergeben sich Bedenken gegen die Übertragung einer planmäßigen Stelle, so sind sie vom RM festzustellen und der ODD vorzutragen, die die nötigen Anordnungen trifft. Ergeben sich keine Anstände, so verfügt die ODD die planmäßige Anstellung.

Telegraphenvorhandwerker, die die Assistentenprüfung für den Telegraphenbaudienst abzulegen beabsichtigen, müssen das Morsealphabet beherrschen. Wird die Zulassung zur Prüfung abgelehnt, so ist der Grund hierbei anzugeben.

Als Meldetag, der nicht vor Ablauf der zweijährigen Diensttätigkeit als Telegraphenvorhandwerker liegen darf, gilt der Tag des Eingangs der Meldung zur Prüfung bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde, die den Eingangstag auf der Meldung anzugeben hat. Die Bewerber, gegen deren Zulassung zur Prüfung Bedenken nicht bestehen, werden in einer besonderen Liste, nach dem Tage der Meldung, zur Prüfung vorgemerkt. Die Einberufung der Bewerber erfolgt erst, wenn ihre Unterbringung in Planstellen in absehbarer Zeit möglich ist.

Wegen der Erstattung der Fahrtauslagen für die Reise oder wegen freier Fahrt nach dem Orte der Prüfung sowie wegen Übernahme der Stellvertretungskosten auf die Reichspostkasse usw. s. Anl. 6, Ausführungsbestimmungen zu § 6 (Amtsbl. Nr. 31 vom 29. 6. 1922).

Die Anstellung der Personen, die die Assistentenprüfung bestanden haben, in planmäßigen Stellen für Betriebsassistenten usw. wird besonders geregelt.